

## Epidemiologie

Zahnärzte organisieren  
und finanzieren

Prävention  
zeigt deutlich Wirkung

## DMS 6 gestartet – Primärer Fokus auf KFO

Die seit dem Jahr 1989 in regelmäßigen Abständen durchgeführte **Deutsche Mundgesundheitsstudie (DMS)** wurde im Januar 2021 zum nunmehr sechsten Mal gestartet. Es handelt sich um die größte wissenschaftliche Studie zur repräsentativen Erforschung der Mundgesundheit bei verschiedenen Altersgruppen der Bevölkerung – wie schon in den Vorjahren geleitet durch das **Institut der Deutschen Zahnärzte (IDZ)**. Die DMS reiht sich ergänzend in die qualitativ hochrangige Gesundheitsberichterstattung des Bundes ein, die mit ihren Studien zur Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen institutionell und qualitativ ein sehr hohes Niveau erreicht hat. Die Finanzierung dieser sehr aufwändigen Erhebung erfolgt allein aus Mitteln der Zahnärzteschaft, nämlich durch die **Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)** und die **Bundeszahnärztekammer (BZÄK)**. Dieses Mal ist auch die **Deutsche Gesellschaft für Kieferorthopädie (DGKFO)** maßgeblich finanziell beteiligt, da es im ersten der bis zum Jahr 2023 geplanten Module um die Mundgesundheit sowie Zahnfehlstellungen und Kieferanomalien bei 8- und 9-jährigen Kindern geht. Hierzu werden von Januar bis März 2021 an 16 verschiedenen Orten in Deutschland annähernd 700 Kinder untersucht, um den kieferorthopädischen Versorgungsbedarf abzuleiten.

Die Veröffentlichung der Vorläuferstudie (DMS V) erfolgte im Jahr 2016. Die damaligen Studienergebnisse hatten eindrucksvoll dokumentiert, dass der Paradigmenwechsel in der Zahnmedizin zu einer präventionsorientierten Versorgung breite Teile der Bevölkerung erreicht hat und das freiberufliche System der zahnärztlichen Berufsausübung in Deutschland sehr gut funktioniert. *Quelle: BZÄK + KZBV mit gemeinsamer PM am 28.01.2021*

## GKV I

Kostenfreie  
Broschüre im Netz

Digitale Lösungen  
ergänzen  
Beratungsangebot

## Digitale Möglichkeiten in der zahnärztlichen Versorgung

Die **Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)** hat eine Broschüre zum aktuellen Themenkreis „Videosprechstunden, Videofallkonferenzen und Telekonsile in der vertragszahnärztlichen Versorgung – Die wichtigsten Informationen für Zahnarztpraxen“ aufgelegt. Um Praxen die Handhabung der Technik so einfach wie möglich zu machen und den Mehrwert für die Versorgung zu unterstreichen, stellt die KZBV mit dieser Publikation kompakte und leicht verständliche Informationen bereit, die fortlaufend ergänzt werden sollen. Schritt-für-Schritt-Anleitungen bieten einen leicht verständlichen Überblick, etwa auf dem Weg von der analogen in die digitale Sprechstunde. Transparente Hinweise sollen zudem die seit Oktober 2020 mögliche Abrechnung mit gesetzlichen Krankenkassen erleichtern. Die Broschüre kann auf der Website der KZBV als PDF-Datei kostenfrei abgerufen werden. **Martin Hendges, stellv. Vorsitzender des Vorstands der KZBV**, betonte erneut die Relevanz solcher Anwendungen für die zahnärztliche Versorgung: „Digitale Lösungen werden für Praxen und Patienten im Behandlungsalltag immer wichtiger. Überaus hilfreich ist hier zum Beispiel die Videosprechstunde. Der Verzicht auf unmittelbaren physischen Kontakt von Behandler und Patient – soweit sinnvoll und machbar – findet auch einen Anwendungsbereich in Ausnahmesituationen wie derzeit in der Corona-Pandemie, vor allem bei der Versorgung infizierter und unter Quarantäne gestellter Personen.“ Weitere Materialien – beispielsweise für Patienten und Pflegeeinrichtungen – seien in Vorbereitung und würden in Kürze veröffentlicht, kündigte Hendges an. *Quelle: KZBV-Info am 12.02.2021*

## GKV II

Weitere aktuelle Infos bei  
[www.adp-medien.de](http://www.adp-medien.de)

13.02.2021:  
BVD fordert Impfung von  
Service-Technikern

13.02.2021:  
FB: Kein Recht  
auf Pseudonym

11.02.2021:  
Corona-Sonderprämie für  
MFAs und ZFAs

10.02.2021:  
Pauschale Zuschläge nicht  
steuerfrei

## Keine Nachholeffekte in Arztpraxen

Das **Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung (Zi)** hatte – wie bereits berichtet – einen deutlichen Einbruch der Behandlungsfallzahlen mit Beginn der ersten Corona-Pandemiewelle bei vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen Leistungen gemeldet („Zi-Trendreport“ zum 1. Halbjahr 2020). Während die Gesamtfallzahlen der in den Praxen behandelten Patienten im II. Quartal 2020 um bis zu 23 Prozent unter denen des Vorjahreszeitraums lagen, blieben die Werte im III. Quartal im Mittel nur noch um 0,3 Prozent zurück. Die stärksten Rückgänge waren dabei für Fälle mit persönlichem Arzt-Patienten-Kontakt in der kinderärztlichen und fachärztlichen Versorgung zu verzeichnen. Hier war der Einbruch von April bis Juni mit bis zu 34 Prozent im Vergleich zum Vorjahr besonders deutlich. Auswertungen der Frühinformation zum dritten Quartal zeigen nun, dass substanzielle Nachholeffekte, die die Verluste aus der ersten Jahreshälfte hätten kompensieren können, nicht zu erkennen sind.

Das sind zentrale Ergebnisse des in der vergangenen Woche fortgeschriebenen und veröffentlichten Zi-Trendreports zur Entwicklung der vertragsärztlichen Leistungen von Januar bis September 2020. Der **Vorstandsvorsitzende des Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung (Zi), Dr. Dominik von Stillfried**, fasste zusammen: „Die COVID-19-Pandemie hat tiefe Spuren in der vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung hinterlassen. Die vor allem im zweiten Quartal eingebrochene Nachfrage nach vertragsärztlichen Leistungen hat sich zwar weitgehend normalisiert, Nachholeffekte im dritten Quartal 2020 sind allerdings weitgehend ausgeblieben.“ Dies gelte vor allem für die besonders sensible Versorgungsschnittstelle der Präventionsleistungen. Vorsorgeuntersuchungen wie Hautkrebs- oder Mammogra-

## Gewerbliche Anzeige

### DIE ZA – Wir machen Praxis

Individuelle Abrechnungslösungen • Top Beratung & maßgeschneidertes Coaching • Leistungsfähige IT-Lösungen  
Weitere Informationen unter [www.die-za.de](http://www.die-za.de) oder **0800 92 92 582**

|  |  |
|--|--|
| <p>Telefonische Beratungen verdoppelt</p>  | <p>phie-Screening seien von März bis Mai um bis zu 97 Prozent eingebrochen. Während die Zahl an Behandlungsfällen mit persönlichem Arzt-Patienten-Kontakt bis Ende Mai gegenüber dem Vorjahr gesunken ist, sind die Fälle mit telefonischer Beratung und Kontakte per Videosprechstunde ab März 2020 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum deutlich angestiegen, berichtet der Zi-Chef. So sind im Zeitraum vom 4. März bis zum 30. September 2020 insgesamt 4,5 Millionen ausschließlich telefonische Beratungen (ohne direkten Arzt-Patienten-Kontakt) abgerechnet worden. Das sind fast 2 Millionen mehr als im Vorjahreszeitraum. Hinzu kamen im zweiten Quartal weitere 450.000 Stunden für telefonische Beratung, die über die im zweiten Quartal 2020 zeitweise in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) eingeführten Zuschläge vergütet wurden. <i>Quelle: Zi und KBV am 12.02.2021</i></p>   |
| <p><b>GKV III</b></p> <p>Weitere Stundungen „sachgerecht und angemessen“</p>   | <p><b>GKV: Zahlungsrückstände und Stundungsanträge wachsen</b></p> <p>Die vorläufigen Rechenergebnisse der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für das Jahr 2020 stehen noch aus. Jetzt aber ist schon klar, dass es ein zunehmendes Einnahmenproblem gibt, denn die Beitragsrückstände von pandemiegeschädigten Unternehmen und Selbstständigen werden immer größer: Ende des Jahres 2020 betragen die kumulierten Ausfälle durch gestundete Zahlungen 12,6 Milliarden Euro – rund fünf Prozent mehr als im Vorjahr. Dies sei „vor allem auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie“ und die vereinfachten Stundungsverfahren zurückzuführen, teilte das <b>Bundesministerium für Arbeit und Soziales</b> mit. Da nun auch mit einer Verzögerung bei Auszahlung der Dezemberhilfe und der „Überbrückungshilfe III“ bis Ende März gerechnet werden müsse, sei es „sachgerecht und angemessen“, die Krankenversicherungsbeiträge für die Monate Januar und Februar unter denselben Voraussetzungen zu stunden. <i>Quelle: „FAZ“ am 13.02.2021</i></p>  |
| <p><b>Private Gebührenordnung</b></p> <p>Exakte Kalkulation unverzichtbar</p> <p>Den 2008 im Referentenentwurf genannten Stundensatz von 194 Euro hat der BDIZ EDI in seiner Tabelle 2021 inzwischen auf 275 Euro angepasst.</p> | <p><b>BDIZ EDI-Tabelle 2021 – Wichtiger denn je</b></p> <p>Die Pandemie hält weiter an. Umso wichtiger ist es aus Sicht des <b>Bundesverbandes der implantologisch tätigen Zahnärzte in Europa (BDIZ EDI)</b>, den Blick für den betriebswirtschaftlichen Aspekt in der Zahnarztpraxis zu schärfen. Die <b>BDIZ EDI-Tabelle 2021</b> zeigt, dass die Schere zwischen BEMA und GOZ immer weiter auseinander geht. Die Tabelle liefert aber nicht nur den direkten Vergleich bei den Punktwerten aller zahnärztlichen Leistungen in Euro, sie gibt auch wertvolle Hinweise auf den maximal zur Verfügung stehenden Zeitaufwand jeder Leistung. Seit 2013 veröffentlicht der Verband jährlich die BDIZ EDI-Tabelle. Doch nie war es so wertvoll wie heute, zu wissen, ob die Vergütung ausreicht, um aus betriebswirtschaftlicher Sicht im grünen Bereich zu arbeiten. Dazu sagt <b>Christian Berger</b>, Initiator der BDIZ EDI-Tabelle: „Die Schere zwischen steigenden Kosten in den Praxen und stagnierendem Honorar für Leistungen der GOZ geht immer weiter auseinander. Die Honorierung der GOZ 2012 ist gegenüber der GOZ 1988 nahezu unverändert. In der vertragszahnärztlichen Versorgung gibt es jährlich immerhin geringe Anpassungen nach oben!“ Seit Jahren beobachtet der <b>BDIZ EDI-Präsident</b> die Stagnation bei der GOZ mit Sorge. „Den Zahnarztpraxen werden ständig neue Kosten im Bereich der Dokumentation und Hygiene zugemutet, eine Anpassung der Gebührensätze an die wirtschaftliche Entwicklung wird uns aber sogar seit 1965 verwehrt!“ Die neue BDIZ EDI-Tabelle liefert alle zahnärztlichen Leistungen im BEMA, in der GOZ und GOÄ in Euro und vergleicht direkt den BEMA-Wert mit dem 2,3-fachen Steigerungsfaktor der GOZ oder dem entsprechenden GOÄ-Wert. Wird der BEMA höher vergütet, erscheint der Euro-Wert grün und der 2,3-fache Steigerungsfaktor in der GOZ rot – und umgekehrt. Auch die aus betriebswirtschaftlicher Sicht wichtige maximal zur Verfügung stehende Zeit/Minute für die jeweilige Behandlung – sowohl im BEMA als auch im 1,0-, 2,3- und 3,5-fachen Satz von GOZ und GOÄ – ist bei jeder Leistung dabei. Zudem sind insgesamt fünf neue Gebührenordnungspositionen in den BEMA integriert worden. <i>Quelle: BDIZ EDI-Information am 01.02.2021</i></p> |
| <p><b>Steuern</b></p> <p>Online-Rechner beim Bundesfinanzministerium</p>   | <p><b>(Teilweise) Abschaffung des Solidaritätszuschlags</b></p> <p>Seit 2021 entfällt der Solidaritätszuschlag für rund 90 Prozent der Lohn- und Einkommensteuerzahler. Sie werden vollständig von der Zahlung befreit, weitere 6,5 Prozent zahlen weniger. Das <b>Bundesfinanzministerium</b> stellt einen Rechner zur Verfügung, der die Auswirkung auf das Nettogehalt veranschaulicht. Mit dem <b>Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlages 1995</b> im Jahr 2019 wurde der Solidaritätszuschlag mit Wirkung zum 01.01.2021 teilweise abgeschafft. Liegt die zu zahlende Lohn- oder Einkommensteuer unter 16.956 Euro (Einzelveranlagung) bzw. 33.912 Euro (Zusammenveranlagung), erfolgt keine Erhebung. Darüber setzt eine sog. Milderungszone ein, in der der Solidaritätszuschlag nicht in voller Höhe erhoben, sondern schrittweise an den vollen Satz in Höhe von 5,5 Prozent herangeführt wird. Für zu versteuerndes Einkommen über 96.820 Euro (Einzelveranlagung) bzw. 193.641 Euro (Zusammenveranlagung) ist der bisherige Solidaritätszuschlag unverändert zu entrichten. Den <b>Soli-Rechner</b> findet man auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums. <i>Quelle: Redaktion Steuern &amp; Recht der DATEV eG am 29.01.2021</i></p>   |
| <p><b>Mietrecht</b></p> <p>Separate Kündigung unzulässig</p>   | <p><b>Einheitliches Mietverhältnis über Wohnraum und Gewerberäume</b></p> <p>Wenn über die Nutzung von Wohnraum und Gewerberäumen zwar zwei Verträge geschlossen, diese aber miteinander rechtlich verbunden werden, liegt ein einheitliches Mietverhältnis vor. Eine separate Kündigung eines der Mietverhältnisse ist dann nicht möglich. So entschied das <b>Oberlandesgericht Brandenburg</b> (Az. 3 U 65/19) im Fall eines Rechtsanwaltes, der Räume zur Nutzung als Wohnung und als Rechtsanwaltskanzlei angemietet hatte. Zwar hatten die Mietvertragsparteien zwei getrennte Mietverträge über die Nutzungen abgeschlossen, jedoch enthielten beide Verträge eine Klausel, wonach der Mietvertrag an den Gewerbemietvertrag bzw. Wohnungsmietvertrag gebunden war. <i>Quelle: Mandanteninformation</i></p>   |

Redakteur & Herausgeber: **Dr. Dirk Erdmann**Tel: +49 (0) 172-5959231, E-Mail: [redaktion@adp-medien.de](mailto:redaktion@adp-medien.de)Im Web: [www.adp-medien.de](http://www.adp-medien.de)